

c/o AStA RWTH  
Turmstraße 3  
52072 Aachen

tel: (0 24 1) 80 93 79 2  
fax: (0 24 1) 80 92 39 4  
mob: (0 17 9) 13 69 30 5

mailto:lat-nrw@studis.de  
http://www.latnrw.de/

Landtag NRW  
Herrn Peter Kemmerich  
Referat I.1.  
Postfach 10 11 43  
40002 Düsseldorf



8. April 2004

Anhörung zur Novellierung des StWG

Sehr geehrter Herr Kemmerich,

vielen Dank für die Einladung zur Anhörung des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung. Anbei finden Sie die Teilnahmeerklärung des Landes-ASten-Treffens NRW sowie unsere fünfseitige Stellungnahme zum Gesetzentwurf. Sollten Sie diese noch in anderer Form (z.B. digital) benötigen, melden Sie sich am besten kurz telefonisch oder per email bei mir. In der Zwischenzeit verbleibe ich

Mit freundlichen Grüßen

Ernest Hammerschmidt  
- LAT-Koordinator -

Anlage(n)  
Teilnahmeerklärung  
Stellungnahme



# Stellungnahme des Landes-ASten-Treffens Nordrhein-Westfalen zur Novellierung des Studentenwerkgesetzes NRW (StWG)

Beschluß vom 3. März 2004

Mit der Bereitstellung bezahlbaren Wohnraums und günstigen Essens, mit der Studienfinanzierung in Form von BAföG-Verwaltung und weiteren Darlehensangeboten, mit sozialen und psychologischen Beratungsstellen, mit Kindertagesstätten und nicht zuletzt mit kulturellen Angeboten sorgen die Studentenwerke Nordrhein-Westfalens für die grundlegenden sozialen Belange der Studierenden auf hohem qualitativem Niveau. Auch der Staat kommt seiner Verantwortung für diese Belange nach, indem er die Studentenwerke finanziell unterstützt und damit erst viele der oben genannten Angebote möglich macht.

Das Landes-ASten-Treffen hält die Erfüllung dieser Aufgaben und die Unterstützung des Landes in diesem Bereich für essentiell, um Menschen aus allen Bevölkerungsschichten die Möglichkeit zu geben, ein Studium aufzunehmen und erfolgreich abzuschließen. Daher begrüßen wir ausdrücklich, dass Studentenwerke als Anstalten öffentlichen Rechts erhalten bleiben und das Land damit auch weiterhin seiner sozialen Verantwortung für die Studierenden nachkommen wird.

Dennoch haben sich in letzter Zeit Änderungswünsche an der bestehenden Struktur der Studentenwerke ergeben, welche nun in einer Novellierung des Studentenwerkgesetzes münden sollen.

Das Landes-ASten-Treffen hat bereits im vergangenen Sommer im Rahmen der Informationskampagne „Weniger kostet mehr“ zu den Studentenwerken deutlich gemacht, dass Studentenwerke ihre Aufgabe in der sozialen Grundversorgung haben. Veränderungen im Studentenwerkgesetz müssen danach bewertet werden, inwiefern sie diese Aufgabe unterstützen.

Die Zielvorstellungen des Gesetzgebers, die mit den Stichworten *Verschlinkung* und *Effizienzsteigerung* zusammen gefasst werden können, werden vom Landes-ASten-Treffen grundsätzlich kritisch hinterfragt. Der Landtag muss in seinen Beratungen sicherstellen, dass die Studentenwerke auch nach einer Gesetzesänderung weiterhin als soziale Einrichtungen handeln.

Zu konkreten Veränderungsvorschlägen werden wir im folgenden, ausgehend von dieser grundsätzlichen Position, differenziert Stellung beziehen.

# **1 Diskussion über Ausgründungen und Beteiligung in anderer Rechtsform**

Den in der Diskussion befindlichen Vorschlägen, die Studentenwerke insgesamt in andere Rechtsformen zu überführen, erteilt das Landes-ASTen-Treffen eine deutliche Absage. Auch die Errichtung sogenannter Teil-GmbHs sowie die Beteiligung der Studentenwerke an sonstigen privatwirtschaftlichen Unternehmen werden von den Studierenden insgesamt kritisch betrachtet. Allerdings begrüßen wir, dass der Gesetzgeber klare Regelungen für solche Beteiligungen vorsieht, da die bisherigen Erfahrungen mit der Gründung von GmbHs durch nordrhein-westfälische Studentenwerke den bestehenden Regelungsbedarf deutlich gemacht haben.

Aus Sicht des Landes-ASTen-Treffens müssen insbesondere folgende Punkte dabei Berücksichtigung finden:

- Die in §2 Abs. 1 StWG beschriebenen Kernaufgaben müssen weiterhin durch die Anstalt und nicht durch ausgegründete Tochterunternehmen wahrgenommen werden. Vor dem Hintergrund negativer Erfahrungen in anderen Bundesländern befürchten wir, dass solche GmbHs in den Kernbereichen der Studentenwerke letztlich nur der sogenannten „Tarifflucht“ aus dem BAT dienen könnten. Desweiteren besteht gerade hier die Gefahr, dass der soziale Auftrag der Studentenwerke hinter andere Interessen zurücktreten muss.
- Wir weisen darauf hin, dass die Möglichkeit zur Erschliessung zusätzlicher Mittel durch Unternehmensgründungen oder -beteiligungen andere Finanzierungsquellen nicht ersetzen kann. Dies bedeutet, dass auch zukünftig eine hohe finanzielle Unterstützung seitens des Landes notwendig ist, um die sozialen Aufgaben erfüllen zu können.
- Wir halten es für essentiell, dass der Verwaltungsrat bei Entscheidungen über die Gründung von oder die Beteiligung an Unternehmen beteiligt ist, sowie über festgelegte Kontroll- und Einflussmöglichkeiten verfügt. Insbesondere muss sichergestellt sein, dass die gemeinnützig gebundenen Mittel des Studentenwerks ausschliesslich für die gesetzlichen Aufgaben verwendet werden.

Im Rahmen der geschaffenen Möglichkeit der Unternehmensgründung oder -beteiligung weisen wir jedoch noch auf einige aus unserer Sicht kritische Punkte hin:

Um wettbewerbsrechtliche Probleme, wie sie im Zusammenhang mit Anstalten öffentlichen Rechts immer wieder diskutiert werden, zu vermeiden, sollte gewährleistet sein, dass eine klare Trennung zwischen den subventionierten Kernbereichen des Studentenwerks und Bereichen, die am freien Markt mit anderen Unternehmen im Wettbewerb stehen, besteht.

Im Vorschlag zur Gesetzesnovellierung wird verlangt, dass das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs auch für die Tochterunternehmen sichergestellt werden soll. Falls tatsächlich ein flexibleres Handeln der Studentenwerke am freien Markt gewollt ist, so halten wir diese Vorschrift für sehr fragwürdig. Gerade wenn ein Studentenwerk nicht alleiniger Eigentümer etwa einer GmbH sein will, sondern mit Partnern aus der freien Wirtschaft zusammenarbeiten möchte, wird diese Partnersuche durch eine Vorschrift wie die derzeit vorgeschlagene deutlich erschwert.

Abschließend ist zum Bereich der Unternehmensgründungen anzumerken, dass im Gesetz nicht erwähnt wird, wer über die Gründung von bzw. Beteiligung an Unternehmen und

über die Gestaltung entsprechender Verträge entscheiden soll. Wir halten eine solche Entscheidung für sehr grundsätzlich und es damit auch für nötig, dass diese im Verwaltungsrat getroffen wird. Bei den Aufgaben des Gremiums ist dies daher aufzunehmen.

## 2 Gremienstruktur

Grundsätzlich sehen wir den völligen Wegfall eines Gremiums nach wie vor als problematisch an, da in wichtigen Fragen eine öffentliche Diskussion nicht stattfinden kann. Daher muss explizit gewährleistet werden, dass in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung die Sitzungen des Verwaltungsrates öffentlich sind.

Auch der vorgeschlagenen neuen Zusammensetzung des Verwaltungsrats stehen wir sehr kritisch gegenüber. Zum einen halten wir die Studierenden mit lediglich drei von acht Mitgliedern nicht für angemessen repräsentiert. Sie sind es, die als „Betroffene“ ihre sozialen Belange bzw. die ihrer KommilitonInnen am besten kennen und daher auch wesentlich dabei mitentscheiden sollten, wie diesen Belangen nachzukommen ist. Ferner tragen sie mit ihrem Sozialbeitrag, aber auch mit Mietzahlungen und Umsätzen in der Mensa, wesentlich zur Finanzierung der Studentenwerke bei. Dies hat in der Vergangenheit verstärkt Forderungen nach einer weitergehenden Stärkung der Studierenden bis hin zu einer Mehrheit in den Gremien der Studentenwerke laut werden lassen. Wir weisen darauf hin, dass eine starke Beteiligung der Studierenden im Selbstverwaltungscharakter der Anstalt angelegt ist und schlagen vor, mindestens drei von sieben Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden vorzusehen.

Hingegen halten wir die externen Mitglieder, also die „Personen mit einschlägigen Fachkenntnissen oder Berufserfahrung auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet“ mit zwei von acht Mitgliedern für überbewertet. Zwar können externe Anregungen und Blickwinkel sinnvoll sein, weshalb ein solches Mitglied durchaus seine Berechtigung hat, jedoch hat die Erfahrung der Vergangenheit leider oft gezeigt, dass qualifizierte und interessierte Personen schwierig zu finden sind. Hierunter hat leider oftmals die Arbeit der Gremien gelitten. Der derzeitige Vorschlag widerspricht sogar dem mit der Gesetzesnovellierung formulierten Ziel, effizientere Strukturen zu schaffen.

Unser Vorschlag lautet daher, den Verwaltungsrat um eine Person aus dem öffentlichen Leben auf insgesamt sieben Mitglieder zu verkleinern, dabei die weitere Zusammensetzung aus dem Gesetzesvorschlag zu übernehmen (drei Studierende, zwei HochschulvertreterInnen, ein(e) ArbeitnehmervertreterIn, eine Person aus dem öffentlichen Leben).

Je nach örtlichen Gegebenheiten kann es sinnvoll sein, weiterhin eine Kanzlerin oder einen Kanzler als Mitglied im Verwaltungsrat zu haben. Es sollte daher ermöglicht werden, dass Studentenwerke in ihrer Satzung entsprechende Regelungen vorsehen und zum Beispiel ein durch den Senat gewählter Hochschulvertreter fakultativ durch eine Kanzlerin bzw. einen Kanzler ersetzt werden kann.

Dies soll jedoch nicht zu dem Schluss führen, dass wir HochschulvertreterInnen im Verwaltungsrat für unwichtig halten. Vielmehr sind auch sie im Rahmen der notwendigen Zusammenarbeit von Hochschulen und Studentenwerken wichtig. Der obige Vorschlag, einen Hochschulvertreter durch Kanzlerin oder Kanzler zu ersetzen, lehnt sich vielmehr an die bisherige Zusammensetzung des Verwaltungsausschusses an.

Über die reine Gremienzusammensetzung hinaus zwei weitere Anmerkungen:

- Die Amtszeit des Verwaltungsrates sollte nicht mehr wie bisher am 1. Oktober, sondern alle zwei Jahre am 1. April beginnen. Eine der wesentlichen Entscheidungen in der Gremienarbeit, nämlich der Beschluss des Wirtschaftsplans, ist regelmäßig zum Jahresende zu treffen. Für Mitglieder, die zum 1. Oktober neu in den Verwaltungsrat kommen, besteht bis zur Beratung und Beschlussfassung bisher kaum die Möglichkeit einer ausreichenden Einarbeitung. Um die Qualität der Arbeit im Verwaltungsrat zu steigern, halten wir Verlegung des Beginns der Amtszeit für sinnvoll. Zu prüfen ist, welche Form der Übergangsregelung gefunden werden kann. Denkbar ist unserer Meinung nach, dass der Verwaltungsrat einmalig eine Amtszeit von 18 Monaten erhält – also vom 1.10.2004 bis 31.3.2006 – und danach regelmäßig zum 1.4. gebildet wird.
- Da laut Einleitung zur Gesetzesnovelle die Eigenverantwortung der Studentenwerke gestärkt werden soll, ist es uns unverständlich, dass sich bei der Besetzung des Postens des Geschäftsführers das Land weiterhin über die Entscheidung des Verwaltungsrats hinwegsetzen kann. Dass ein Veto möglich sein soll, erscheint uns noch nachvollziehbar. Jedoch kann zurzeit darüber hinaus gehend eine abweichende Entscheidung getroffen und vor Ort ein Geschäftsführer gegen den Willen des Rates eingesetzt werden. Wir regen an, diese Möglichkeit aus dem Gesetz zu streichen.

### **3 Tarifliche Behandlung der MitarbeiterInnen**

Durch die vorgeschlagene Änderung des §14 StWG ist zu befürchten, dass Studentenwerke versuchen, mit kleinen, mitgliederschwachen Gewerkschaften Tarifverträge abzuschließen und somit Lohn-Dumping zu betreiben. Solche Versuche, aus dem BAT und dem MTArb zu flüchten, verurteilt das Landes-ASten-Treffen ausdrücklich. In diesem Zusammenhang sei auch noch einmal darauf hingewiesen, dass eine GmbH ebenfalls nicht zum Lohn-Dumping missbraucht werden darf.

Es muss gewährleistet sein, dass die sachgerechte Regelung der Beschäftigungsverhältnisse zwischen der Gewerkschaft ver.di und den öffentlichen Arbeitgebern geregelt wird.

### **4 Zusammenfassung**

Anhand der einzelnen Paragraphen fassen wir unsere Stellungnahme stichwortartig wie folgt zusammen:

- **§2 Abs. 3 (Gründung von bzw. Beteiligung an Unternehmen)**
  - Kernaufgaben nach §2 Abs. 1 bleiben in der Anstalt
  - Klare Abgrenzung von Anstalten und Tochterunternehmen aus wettbewerbsrechtlichen Gründen
  - Keine Prüfung der Tochterunternehmen durch den Landesrechnungshof

- **§4 Abs. 1 (Zusammensetzung des Verwaltungsrats)**
  - Nur eine Person des öffentlichen Lebens
  - Stärkere Beteiligung der Studierenden (3 aus 7)
  - Möglichkeit, in der Satzung einen Kanzler/eine Kanzlerin fest vorzusehen
- **§5 Abs. 3 (Amtszeit der Verwaltungsratsmitglieder)**  
 Amtszeit beginnt immer zum 1.4. eines geraden Jahres. Entsprechende Übergangsregelung in Art. 2 Abs. 2 des Novellierungsgesetzes nötig.
- **§6 Abs. 1 (Aufgaben des Verwaltungsrats)**  
 Ergänzung: Entscheidungen über Gründung von bzw. Beteiligung an Unternehmen
- **§7 Abs. 3 (Öffentlichkeit)**  
 Sicherstellen einer Öffentlichkeit bei Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung
- **§10 Abs. 2 (Bestellung eines Geschäftsführers)**  
 Abschaffung der Möglichkeit einer vom Beschluss des Rates abweichenden Entscheidung des Ministeriums
- **§14 (Dienst- und Arbeitsverhältnis)**  
 Da Studentenwerke öffentliche Unternehmen sind, sollen die Arbeitsverhältnisse nach öffentlichen Tarifverträgen geregelt sein.